Satzung

des

"**Schieß-Club Eichhörnchen von 1954 e.V.**"
Eickhorst

im Schützenverband Niedersachsen e.V. des

Landessportbundes Niedersachsen e.V.

Stand 17. Februar 2017

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schieß-Club Eichhörnchen v. 1954 e.V." Eickhorst. Er ist bei dem Amtsgericht in Gifhorn unter Nr. 565 in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Eickhorst.

§ 2
Vereinzweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
   Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
   a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
   b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
   c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
   d) die Pflege und Förderung weiterer Sportarten und kultureller Veranstaltungen.
   e) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern dem Satzungszweck-entsprechend.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

7. Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Sportschützenverban des e.V. und des Kreisschützenverbandes Gifhorn, deren Satzungen er anerkennt.

§ 3
Mitgliedschaft

Der Verein hat:

a) Mitglieder unter 18 Jahren,

b) Mitglieder über 18 Jahren,

c) Ehrenmitglieder.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein erfolgt in schriftlicher Form. Mitglieder unter 18 Jahren benötigen zur Aufnahme die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und Beschlüsse, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Gifhorn sowie das Vereinsrecht des BGB an.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben oder den Verein in besonderer Weise langfristig unterstützt und gefördert haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds

- durch freiwilligen Austritt

- durch Ausschluss aus dem Verein.

Das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Vereinsbeiträge sind für das Austrittsjahr in voller Höhe fällig.

Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, z. B.:

- wegen vereinsschädigenden Verhaltens

- wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt sind.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die dann durch Beschluss endgültig entscheidet.

§ 5
Beiträge und Beitragswesen

1. Der Begriff Beiträge beinhaltet:
   a) Geldbeiträge
   b) Umlagen für Vereinszwecke
   c) Aufnahmegebühren

2. Es besteht für alle Vereinsmitglieder Beitragspflicht. Die Höhe und Art der Beiträge wird auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.

Zahlungsfristen und abweichende Beiträge für Jugendliche, Schüler / Studenten, Rentner, Behinderte sowie Familienbeiträge regelt die Beitragsordnung. Änderungen der Beitragsordnung werden ebenfalls durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung festgesetzt.

Beabsichtigte Beitragsänderungen sind in die Tagesordnung für die Versammlung aufzunehmen und mit der Einladung bekanntzumachen.

Zahlt ein Vereinsmitglied die fälligen Beiträge trotz dreimaliger Aufforderung nicht, kann es auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands zum 31.12. des jeweiligen Jahres aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Die Forderung nach säumigen Beiträgen bleibt bestehen.

§ 6
Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

   a) der geschäftsführende Vorstand
   b) der Gesamtvorstand
   c) die Mitgliederversammlung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder einzeln. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem Schriftführer
   d) dem Kassenwart
   e) dem Vereins-Schießsportleiter

3. Der Gesamtvorstand besteht aus:

   a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
   b) dem stellvertretenden Kassierer
   c) dem Jugendwart
   d) den Beisitzern
   e) den Spartenleitern

Der Vorstand ist auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Hauptversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl eines Vorsitzenden im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vorstandes werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wie folgt gewählt:

der 1. Vorsitzende	-	bei jeder ungeraden Jahreszahl
der 2. Vorsitzende	-	bei jeder geraden Jahreszahl
der Schriftführer	-	bei jeder ungeraden Jahreszahl
der Kassenwart	-	bei jeder geraden Jahreszahl
der Schießsportleiter	-	bei jeder geraden Jahreszahl

Die Vertretungsfolge innerhalb des Geschäftsführenden Vorstandes ist wie folgt geregelt:

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden
Der Schriftführer vertritt den 2. Vorsitzenden
Der 1. Vorsitzende vertritt den Kassenwart
Der Kassenwart vertritt den Schriftführer

§ 7
Wahlen

Wahlen können in offener (per Handzeichen) oder geheimer (schriftlich) Abstimmung erfolgen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Vereinsmitglied dieses beantragt.

Für die Durchführung der Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu benennen. Bei geheimer Wahl sind mindestens zwei Stimmenauszähler zu benennen und zu wählen. Die weitere Durchführung der Wahl übernimmt der neu gewählte Vorsitzende.

Vereinsmitglieder können auch in Abwesenheit in den Vorstand gewählt werden, wenn das nicht anwesende Mitglied sein Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl schriftlich vor der Durchführung der Wahl erklärt hat.

Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied ab dem 16. Lebensjahr.

Wählbar für den Vorstand sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.

§ 8
Jahreshauptversammlung / Außerordentliche Hauptversammlung / Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung, außerordentliche Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

Die Jahreshauptversammlung ist zwingend vorgeschrieben und hat möglichst im Januar stattzufinden. Sie ist zuständig für:

a) Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
b) Entlastung des Vorstandes
c) Wahl des Vorstandes
d) Wahl der Kassenprüfer
e) Festsetzung der Vereinsbeiträge
f) Satzungsänderungen
g) Auflösung des Vereins
h) Anträge und Verschiedenes

Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Der Antrag muss schriftlich - unter Angabe des Grundes - beim Vorsitzenden gestellt werden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies durch einfachen Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes gefordert wird.

Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt.

Anträge auf Satzungsänderungen und Änderung der Vereinsbeiträge können nur auf Jahreshauptversammlungen oder außerordentlichen Hauptversammlungen vorgenommen werden.
Sie müssen in der Einladung zur Kenntnis gebracht werden.

Sonstige Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sie fristgerecht beim 1. Vorsitzenden oder beim Schriftführer eingereicht werden.

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über jede Hauptversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9
Kassenprüfungen

Auf der Jahreshauptversammlung sind Kassenprüfer zu wählen.

Sie haben vor dem Jahresabschluss eine Kassenprüfung durchzuführen, zu protokollieren und ihren Bericht auf der Jahreshauptversammlung abzugeben.

Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Es ist so zu verfahren, dass immer zwei Kassenprüfer im Amt sind. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt, wie beim geschäftsführenden Vorstand, jährlich versetzt. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 10
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.

§ 11
Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Als Mitglied des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Gifhorn ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

§ 12
Auflösung des Vereins

Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie kann nur auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist. Wenn sich mindestens 7 Mitglieder entschließen, den Verein weiterzuführen, kann er nicht aufgelöst oder verschmolzen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz
- Ortsverband Meine, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 20. Februar 1976 beschlossen und auf der Hauptversammlung am 30. März 1984 § 14, am 19. Januar 1985 § 2 und am 06. Januar 1995 § 9 (1) geändert.

Zur Jahreshauptversammlung am 08.01.2016 wurde die Satzung komplett überarbeitet, bei der Jahreshauptversammlung am 17.02.2017 wurde die Satzung in §8 um den letzten Satz ergänzt und in der vorliegenden Form beschlossen.

Eickhorst, 17.02.2017

Hanno Wiehe
1. Vorsitzender

SCHIESSCLUB EICHHORNCHEN
v. 1954 e.V.
EICKHORST